

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Straelen vom 25.06.2015**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528 /SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2014 (GV NRW S. 622), und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1; 9 Abs. 3; 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli

2011 (GV NRW S. 358), wird von der Stadt Straelen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 25.06.2015 mit Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.07.2015 für das Gebiet der Stadt Straelen folgende Verordnung erlassen:

1. Änderung vom 24.07.2025, in Kraft getreten am 07.08.2025

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

§ 5 Tiere

§ 6 Verunreinigungsverbot

§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

§ 9 Kinderspielplätze

§ 10 Hausnummern

§ 11 Schutzvorkehrungen

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 15 Brauchtumsfeuer

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

1. Änderung vom 11.07.2017, In Kraft getreten am: 03.08.2017

§ 1 Begriffsbestimmungen

- 1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen,

Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- 2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass
 1. andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. Verhaltenspflichtige sind alle, die für das eigene Verhalten, für das Verhalten anderer Personen oder Tiere oder für den Zustand von Sachen verantwortlich sind;
 2. andere nicht mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt werden, insbesondere, wenn es unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen);
 3. andere durch aggressives Betteln, das heißt durch gezieltes Ansprechen von Personen, Anfassen oder Verfolgen von Personen, Geld oder geldwerte Gegenstände zu erhalten, zu belästigen. Hierzu gehört auch das Betteln durch das Vorschicken von Kindern sowie Alten und behinderten Menschen, insbesondere auch das organisierte Betteln.
- 2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- 1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- 2) Es ist insbesondere untersagt in den Anlagen und auf Verkehrsflächen,
 1. unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;

2. unbefugt Sitzbänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
6. das Wenden von Traktoren und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen auf öffentlichen Straßen bei der Bearbeitung von landwirtschaftlichen Grundstücken;
7. das An- und Abflügen von Rasenkanten an öffentlichen Straßen;
8. auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien dauerhaft zu lagern;

in den Anlagen

9. mit Kraftfahrzeugen aller Art und mit Fahrrädern zu fahren, Kraftfahrzeuge zu schieben oder abzustellen sowie in den Anlagen zu reiten, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
10. zu übernachten, ohne Erlaubnis Feuer anzulegen oder zu grillen.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- 1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- 2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- 3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- 1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Die Verpflichtung trifft den Hundehalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- 2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen, die Blindenbegleithunde mit sich führen.
- 3) Wildtauben oder verwilderte Haustauben dürfen nicht gefüttert werden.
- 4) Für Herdengebrauchshunde, Diensthunde der Ordnungsbehörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinpflichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- 1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleichermaßen gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- / basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Zur Gefahrenabwehr ist zudem ein Notruf über „112“ zu tätigen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- 2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von

100 m die Rückstände einzusammeln. Maßgeblich für die Berechnung des Umkreises ist die Luftlinie, gemessen ab dem Eingang der Verkaufsstelle.

- 3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter

- 1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- 2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- 3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- 4) Verunreinigungen durch nicht abgeholt Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- 5) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- 1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- 2) Der Absatz 1 findet keine Anwendung für das genehmigte / vertraglich vereinbarte Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen.

§ 9 Kinderspielplätze, Schulhöfe

- 1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder sowie Ruhe- und Erholungssuchende verweilen.
- 2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard Fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- 3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- 4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- 5) Das Rauchen, der Alkoholgenuss und der Konsum von Rauschmitteln sind auf Kinderspielplätzen verboten.

- 6) Die Regelung des Absatzes 5, zweiter Halbsatz, gilt ebenfalls auf allen Schulhöfen.

§ 10 Hausnummern

- 1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- 2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- 3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Schutzvorkehrungen

- 1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen. Im Übrigen gilt die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Straelen".
- 2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- 3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- 1) Grundstückseigentümer/innen, Erb-bauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- 2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- 1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LlmschG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar bis 6 Uhr;
 2. für die Nacht vom 30. April auf den 01. Mai bis 3 Uhr;
 3. für die Frühjahrs- u. Herbstkirmes, die Sommerkirmes in Herongen, die traditionellen Schützenfeste der Bruderschaften, das dazu gehörige Vogelschießen, das traditionelle Stadtfest sowie das traditionelle Waldfest in Boekholt bis 3 Uhr
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und montag bis 3 Uhr
 5. für die Veranstaltungen „Sommerkino“ und „Komm na' Huus“ des Kulturring Straelen e. V., bis 1 Uhr
 6. für die traditionelle Vatertagsveranstaltung in Auwel (Arcener Str. 43) in der Nacht von Christi Himmelfahrt auf den folgenden Tag bis 1.00 Uhr.
- 2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 bis 5 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist anlässlich der vorgenannten Veranstaltungen bis 1 Uhr erlaubt.

§ 14 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- 1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LlmschG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- 2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 15 Brauchtumsfeuer

- 1) Brauchtumsfeuer sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine Nachbarschaft das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören u. a. Osterfeuer am Ostersamstag, Ostersonntag oder Ostermontag und Martinsfeuer am Martinstag, sowie am Tag des jeweiligen Martinszuges in den Ortschaften.
- 2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters mit Nennung der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 3. Genaue Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll (ggfs. Lageplan beifügen),
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- 3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- 4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- 5) Für das Feuer muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, von sonstigen baulichen Anlagen, von öffentlichen Verkehrsflächen und von befestigten Wirtschaftswegen eingehalten werden.

§ 16 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 3 der Verordnung;
2. die Schutz- und Verhaltenspflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich des Ausführens, der Haltung und Fütterung von Tieren, gem. § 5 Abs. 1 - 3 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;

7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 Abs. 1 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen und Schulhöfen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Schutzvorkehrungen gem. § 11 der Verordnung;
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung; verletzt.
- 2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 14 der Verordnung verletzt, oder
 2. der Ausnahmeregelung des § 13 der Verordnung zuwiderhandelt, oder
 3. die Anzeigepflicht gem. § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung verletzt und/oder die Verhaltenspflichten gemäß § 15 Abs. 3 bis 5 verletzt
- 3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- 4) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Verordnung zu begehen.

§ 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in der Stadt Straelen vom 05. April 2011 außer Kraft.